

HELMKES KLARTEXT

Zustände und Zuständigkeit

Noch gut kann ich mich an die Zeiten erinnern, als das Bundesland Hessen sich weigerte, die damalige RSEB wortgleich im eigenen Bundesland anzuwenden. Dann änderte sich das Verhalten und Hessen schwenkte auf die allgemein gültige Lesart der RSEB ein.

Nun erleben wir wieder einmal einen interessanten Alleingang in Form einer recht eigenwilligen Interpretation

Überwachung des Gefahrgutbeauftragten angeblich in zu großen Abständen erfolge. Die Überwachung habe mindestens in monatlichen Abständen zu erfolgen. Angeblich würde sich dies aus entsprechenden Urteilen ergeben.

Nun muss ich mich natürlich fragen, woher diese vorgeblichen Urteile stammen sollen. Eigentlich kann es sich hier – wenn überhaupt – nur um amtsgerichtliche Entscheidungen handeln, da ein derartiges Urteil seitens eines Oberlandesgerichtes mit Sicherheit in der Fachpresse veröffentlicht worden wäre.

Weder aus der Begründung zur GbV, noch aus den entsprechenden Formulierungen des ADR ergibt sich eine derartige Interpretation. Auch aus der historischen Entwicklung der GbV lässt sich keine monatliche Frist für die Überwachungsmaßnahmen des Gefahrgutbeauftragten ableiten. Hier wurde gerade ausdrücklich festgelegt, dass die Festlegung dieser Termine grundsätzlich in der Verantwortung des Unternehmers und des Gefahrgutbeauftragten liege, da jeder Betrieb andere Struktu-

ren und andere Gegebenheiten aufweise.

Wichtig ist doch, dass die Betriebe eine ausreichende Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter gewährleisten können.

Solange es keine negativen Feststellungen oder Vorkommnisse im Unternehmen gibt, erscheinen solche Forderungen seitens der Behörde doch etwas merkwürdig.

Weiterhin wäre einmal zu klären, welche Behörde eigentlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der GbV ist, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das in verschiedenen Bundesländern über rechtlich nicht selbstständige Zweigniederlassungen verfügt und deren Zentrale wiederum in einem anderen Bundesland über die handelsregisterliche Eintragung verfügt, während die Zweigniederlassung keinerlei eigene Eintragungen in den dortigen Handelsregistern haben. Meines Erachtens ist dann die zuständige Überwachungsbehörde gem. GbV die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die handelsregisterliche Eintragung erfolgt ist und nicht jede Behörde der einzelnen Zweigniederlassungen.



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de

zur Gefahrgutbeauftragten-Verordnung. So erfolgte kürzlich in einem Betrieb in der Nähe von Darmstadt eine Begehung durch die für die GbV zuständige Behörde. Bei Durchsicht der Unterlagen des Gefahrgutbeauftragten wurde dann – nachdem nichts weiter gefunden wurde – bemängelt, dass die

IMPRESSUM

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: f.wind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtvx@mmvtvx.ch
Internet: www.mmvtvx.ch

Jahresabonnement: EUR 153,95
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreistaffeln auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 14,95
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Frank Behling

Druck:

AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg



Auflage kontrolliert

Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de